



tschland jährlich zu zahlen gehalten sein sollte, und bestimmt, daß dieser Betrag alles einschließen sollte, so daß der drohenden Gefahr neuer oder erwarteter Forderungen ein Ende gemacht wurde. Er erkannte die Notwendigkeit sachverständiger Regelung der Übertragung der Reparationszahlungen an das Ausland an und setzte das Transferkomitee zum Schutze der deutschen Währung ein. Er betonte nachdrücklich die entscheidende Bedeutung einer Wiederherstellung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Einheit Deutschlands und begrenzte, ergänzt durch die Londoner Vereinigungen vom August 1924, in vielen Beziehungen die Möglichkeit, daß innerhalb des Rahmens des Sachverständigenplanes Sanktionen ergriffen werden könnten. Er erkannte in vollem Umfange den Grundsatz schiedsrichterlicher Entscheidung an und regelte im einzelnen die schiedsrichterliche Entscheidung etwa strittig werdender Fragen.

Damit ist genug über den Gedankengang gesagt, der dem Sachverständigenrat zugrunde liegt, und über die Grundlagen, auf denen es beruht, praktisch zu erproben, in welchem Maße Reparationszahlungen möglich seien. Dies schloß einerseits eine Prüfung dessen ein, was Deutschland an Leistungen im Inneren aufbringen könne, und andererseits eine Prüfung dessen, was die deutsche Wirtschaft imstande sei zu zahlen, und die Gläubigerländer imstande seien, an ausländischen Zahlungen zu empfangen. Um in angemessener Weise feststellen zu können, zu welchen Zahlungen das Innere Deutschlands fähig sei, richtete der Sachverständigenplan ein System innerer Kontrollen ein, deren allgemeine Beschreibung hier genügt. Die Reichsbank wurde umgestaltet und von der Reichsregierung unabhängig gemacht. Eine Anzahl ausländischer Mitglieder wurde in ihren Generalrat entsandt und einer von diesen zum Kommissar bei der Reichsbank bestimmt, um der besonderen Aufgabe, die Notenausgabe der Reichsbank daraufhin zu überwachen, daß sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen verbleibt. Die deutschen Eisenbahnen wurden einer privaten, von der Reichsregierung unabhängigen Gesellschaft übertragen und ihnen eine erste Hypothek von elf Milliarden Goldmark zur Sicherstellung von Reparationszahlungen auferlegt. Im einzelnen verbleibt die Verantwortung für die Verwaltung der Eisenbahnen in deutschen Händen, solange im Dienste der Schuldverschreibungen kein Verfallnis eintritt. Jedoch wurde eine Anzahl ausländischer Mitglieder in den Verwaltungsrat der Reichsbahn entsandt und ein ausländischer Reichsbahnkommissar mit wesentlichen Aufsichtsrechten eingesetzt. Ein ausländischer Treuhänder für die Schuldverschreibungen der Reichsbahngesellschaft wurde eingesetzt, um die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu wahren. Sodann sah der Plan, wie Ihnen bekannt, eine Belastung der deutschen Industrie zu Reparationszwecken in Höhe von fünf Milliarden Goldmark, sowie einen ausländischen Treuhänder zur Überwachung der Umlegung dieser Belastung im einzelnen und zur Vertretung der Interessen der Inhaber der Industrieobligationen. Die kontrollierten Reichseinnahmen, die bereits erwähnt sind, wurden der allgemeinen Aufsicht eines Kommissars der kontrollierten Einnahmen unterstellt. Um diese verschiedenen Aufgaben in Zusammenhang zu bringen und ihre reibungslose Tätigkeit im Zusammenhang mit dem ganzen Sachverständigenplan zu sichern, sah der Plan ferner einen Generalagenten für die Reparationszahlungen vor. Alle Zahlungen auf Repara-